

Nr. 43 - 863 - 02

- a) Bote vom Untermain
- b) Zur Sammlung Sg. 11

### Verordnung

des Landratsamtes Miltenberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung (Koblenquelle) des Marktes Großheubach

Das Landratsamt Miltenberg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) folgende

### Verordnung:

#### § 1

#### Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Großheubach wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 7 erlassen.

#### § 2

#### Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungsbereich = Zone I
- 1 Engeren Schutzzone = Zone II
- 1 Weiteren Schutzzone A = Zone III A
- 1 Weiteren Schutzzone B = Zone III B

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M 1 : 25.000 erstellt vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg am 13.03.2000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Lagepläne im Maßstab 1 : 1.000 vom 30.06.1999 für die Zonen I, II und teilweise III A und M 1 : 5.000 vom 30.06.1999 für die Zonen II, III A und III B, gefertigt von igi Niedermeyer Institute (Anlage 3, Plan 1 und 2 der Antragsunterlagen) maßgebend, die im Landratsamt Miltenberg sowie im Rathaus des Marktes Großheubach niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzone ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung kenntlich gemacht, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

## § 3

## Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	In der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	III A	III B
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen				
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nummer 1.2	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überdüngung verboten</li> <li>- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, d. h. nach dieser Maßgabe grundsätzlich</li> <li>- verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau</li> <li>- verboten auf Dauergrünland vom 15.10. bis 15.02.</li> <li>- verboten auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (Startdüngergabe für Winterraps, Wintergerste und Triticale soweit erforderlich bis 15.10. erlaubt)</li> <li>- abweichender Termin für Festmist<sup>2)</sup>: verboten auf Dauergrünland und Ackerland vom 01.12. bis 15.02.</li> <li>- verboten auf Brache, tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden</li> </ul>		
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten			
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern <sup>1)</sup>	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>1)</sup>	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlagen, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.	
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag abgedeckt <sup>3)</sup>	

<sup>1)</sup> Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

Es wird auf den für die Ausführung der Anlagen maßgeblichen Anhang 5 der Anlagenverordnung -VAwS- vom 03.08.1996 verwiesen. Der „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde enthält nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne.

<sup>2)</sup> Das Ausbringungsverbot in der engeren Schutzzone (Zone II) bleibt hiervon unberührt.<sup>3)</sup> Die offene Kalkdüngerlagerung mit Ausnahme von Schwarzkalk ist erlaubt.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	In der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gär- futterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>1)</sup>	verboten		verboten, ausgenommen mit Ab- leitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8 Gärfutterlagerung außerhalb von Anlagen im Sinne von Ziffer 1.7	verboten		verboten, ausgenommen Fo- liendrüllballensi- los bei Siliergut ohne Gär-safter- wartung	verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos oder dicht mit Fo- lien abgedeckten Feldsilos bei Si- liergut ohne Gär- safterwartung, wenn keine Bo- deneingriffe > 0,4 m vorgenommen werden.
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>2)</sup>	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1	
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		- verboten, sofern die Ernäh- rung der Tiere nicht im wesentli- chen aus den genutzten Weideflä- chen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird.	
1.11 Beweidung	verboten		---	
1.12 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutz- rechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden.		
1.13 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahr- zeugen oder zur Bodenent- seuchung	verboten			
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet		

1) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

2) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziff. 1.4

12) Es wird auf den für die Ausführung der Anlagen maßgeblichen Anhang 5 der Anlagenverordnung -VAwS- vom 03.08.1996 verwiesen. Der „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde enthält nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	In der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten			verboten, ausgenommen Be- regnung von un- behandeltem Holz in Holzpoltern bis zu 1.000 Festme- tern
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			----
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzu- legen oder zu erweitern	verboten			----
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		
1.19 Rodung, Umbruch von Dauer- grünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4; Kahlhieb größer als 5.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wir- kung gleichkommende Maß- nahme	verboten			
1.20 Winterfurche	verboten	verboten, jedoch, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 01.11. erlaubt		
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	—	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich		
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)				
2.1 Aufschlüsse oder Veränderun- gen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht auf- gedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über- tagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirt- schaftlichen Nutzung		verboten, wenn die Schutz- funktion der Deckschichten hierdurch wesent- lich gemindert wird
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	In der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	III A	III B
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten			
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten			---
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern <sup>2)</sup>	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	-----
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetze <sup>1)</sup> und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	

1) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung im privaten häuslichen Bereich erlaubt.  
 2) Es wird auf die Anforderungen der Anlagenverordnung -VAwS- vom 03.08.1996 hingewiesen, die bei der Ausführung zugelassener Anlagen zu beachten sind. Bei Trinkwasserschutzgebieten ist insbesondere § 10 VAwS einschlägig.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	In der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	III A	III B
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten			
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten			---
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohleabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $K_f > 10^{-8}$ m/s aufweist
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten			---
4.3 Trockenaborte zu errichten	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	---
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten			
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten, ausgenommen zur flächenhaften Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser entsprechend Anlage 2 Ziff. 5

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	In der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	III A	III B
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	---
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau				
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers, wenn keine Aufschlüsse und Veränderungen vorgenommen werden (s. Nr. 2)	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten			
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	In der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	III A	III B
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7</li> <li>- verboten für Tontaubenschießanlagen</li> </ul>	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen</li> <li>- verboten für Motorsport</li> </ul>	---
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten			---
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---	
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten			
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten			<p>---</p> <p>(auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)</p>

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	In der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	III A	III B
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14			
5.16 Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen	verboten		---	
6. bei baulichen Anlagen allgemein				
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, sofern Abwas- ser nicht in ei- ne dichte Sam- melentwässe- rung eingelei- tet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Grün- dungssohle tie- fer als 2 m über dem höchsten Grundwasser- stand liegt	- verboten, sofern Abwas- ser nicht in eine dichte Sam- melentwässe- rung eingeleitet wird unter Be- achtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Grün- dungssohle tiefer als der höchste Grund- wasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten			---
7. Betreten	verboten	---		

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen, die im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung durch diese Verordnung geschützt sind.

#### § 4<sup>1)</sup>

##### **Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Miltenberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Miltenberg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### § 5

##### **Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen oder deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Miltenberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6

##### **Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

<sup>1)</sup> Spezielle Zuständigkeitsregelungen nach Bundes- oder Landesgesetzen (z. B. § 4 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz - AEG -) bleiben unberührt.

## § 7

### **Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Miltenberg und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Miltenberg und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zu dulden.

## § 8

### **Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

## § 9

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,- DM (einhunderttausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwider handelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

## § 10

### **Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Bote vom Untermain, Main-Echo) in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Trinkwasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 12.06.1973 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 11.08.1988 für die Kobenquelle des Marktes Großheubach außer Kraft.

Miltenberg, den 05.04.2000  
Landratsamt Miltenberg

gez.

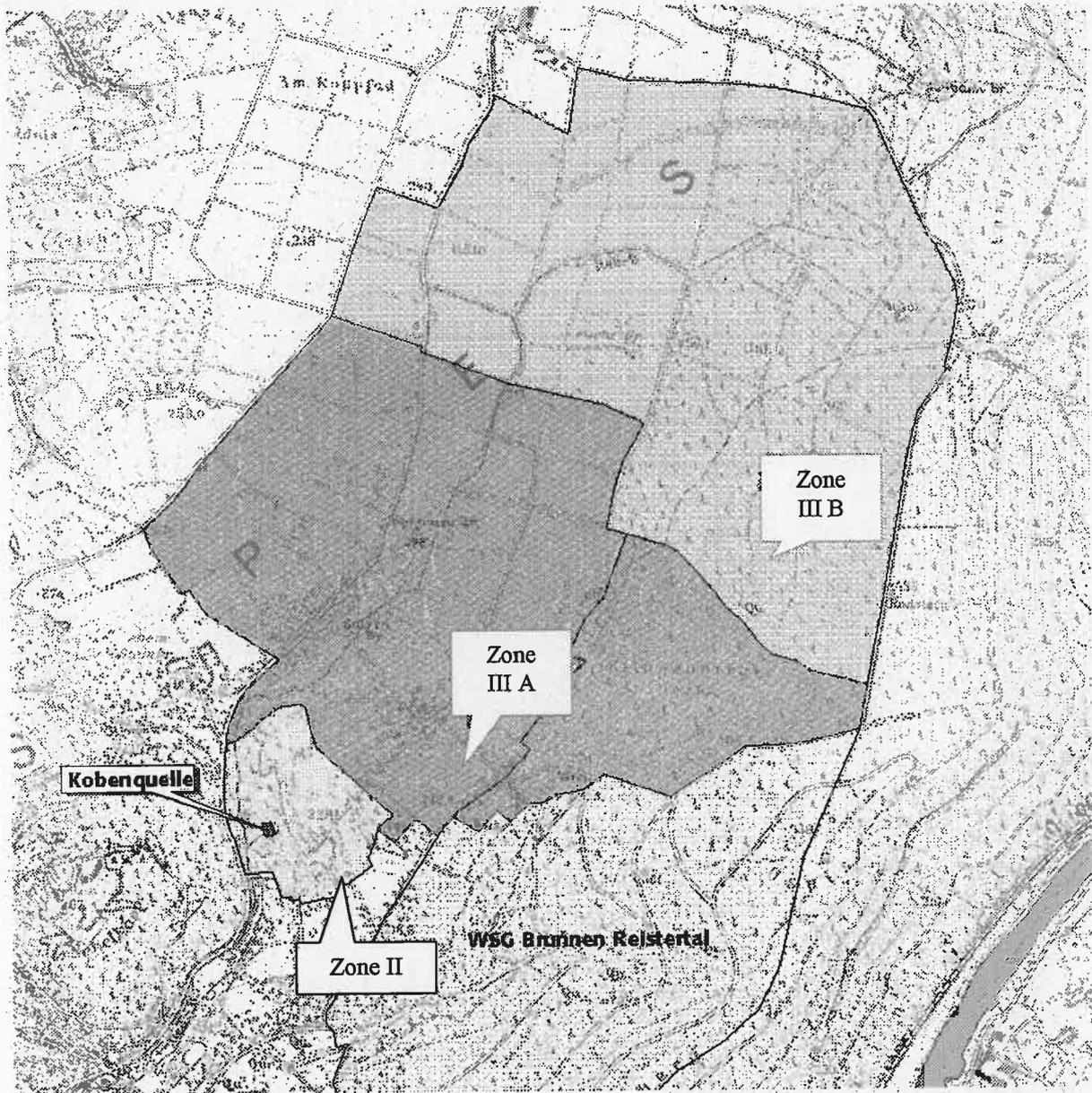
Schwing  
Landrat

# Anlage 1



Wasserwirtschaftsamt  
Aschaffenburg

## Wasserschutzgebiet Kobenquelle, Markt Großheubach



Anlage 1 zum Schreiben vom 13.03.2000  
Nr. W/76125-4532.5



### Quellennachweis

GIS-Wis, Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft

Digitale Daten aus dem Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS 25-Vorstufe) des Bayerischen Landesvermessungsamtes; Nutzungserlaubnis vom 06.11.1995, Nr.: Vm 1707 B9B 9415.

Rasterdaten topographischer Karten des Bayerischen Landesvermessungsamtes; Wiedergabe mit Genehmigung Nr. 6/94.

Datei: kobenqu.apr Erstellungsdatum: 28.10.1999

### Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes

- Fassungsberreich (Zone I)
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III A)
- Weitere Schutzzone (Zone III B)
- Weitere Schutzzone Brunnen Reistertal



1:25000

## Anlage 2

### Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

#### 1. Stallungen

##### 1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

##### 1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

##### 1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Stallung sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

##### 1.4 Ausnahmegenehmigung:

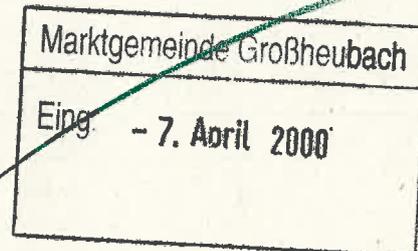
Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist insbesondere bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und die Bauwerke entsprechend dem Anforderungskatalog JGS-Anlagen ausgeführt werden. Im übrigen bleiben die sonstigen Ausnahmetatbestände des § 4 der Verordnung unberührt.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
  - Weinbau
  - Obstbau, ausgenommen Streuobst
  - Hopfenanbau
  - Tabakanbau
  - Gemüseanbau
  - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.
5. Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser
  - Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Anforderungen gemäß Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z. B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht der Abwasserverordnung unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.
  - Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.
  - Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

**In Abdruck:**

1. 2fach mit 1 Heftung Antragsunterlagen  
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg  
Cornelienstraße 1  
63739 Aschaffenburg  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
2. Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft  
Lazarettstraße 67  
80636 München  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
3. Sachgebiet 14 – Gesundheitsamt  
im Hause  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
4. Markt Großheubach  
Rathausstraße 9  
63920 Großheubach  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
5. Gemeinde Röllbach  
Kirchgasse 10  
63934 Röllbach  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
6. Regierung von Unterfranken  
- Sachgebiet 440 –  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
7. Regierung von Unterfranken  
– Sachgebiet 800 –  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
8. Direktion für Ländliche Entwicklung  
Postfach 5540  
97005 Würzburg  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
9. Amt für Landwirtschaft und Ernährung  
Antoniusstraße 1  
63741 Aschaffenburg  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
10. Bayer. Forstamt Miltenberg  
Forsthausstraße 2  
63897 Miltenberg  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.



11. Bayer. Bauernverband  
Werner-von-Siemens-Str. 55 a  
97076 Würzburg  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
12. Bayer. Geologisches Landesamt  
Heßstraße 128  
80797 München  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
13. Straßenbauamt Aschaffenburg  
Cornelienstraße 1  
63739 Aschaffenburg  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
14. Überlandwerk Unterfranken AG  
97064 Würzburg  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
15. Wasserbuch

Miltenberg, den 05.04.2000  
Landratsamt Miltenberg

  
Schwing  
Landrat